

»Keine Prinzipien, sondern praktische Resultate zu erreichen suchen«

Stüve als hannoverscher Innenminister (1848-1850)

Nicolas Rügge

Stüves Ministerjahre gehören sicherlich zu den am besten bekannten Abschnitten seines Lebens. Mit seiner Tätigkeit in Hannover und der Politik der hannoverschen »Märzregierung« beschäftigt sich eine ganze Reihe von neuerer landes- und rechtsgeschichtlicher Literatur. Über die zum 150-jährigen Jubiläum der 1848er-Revolution erschienenen Titel¹ hinaus ist vor allem hinzuweisen auf die vergleichende Untersuchung von Eva Maria Werner² sowie auf den jüngsten Überblick von Jörn Ipsen.³ Außerdem liegen zu bestimmten Sachaspekten wie Stadt und Landgemeinde in Stüves politischem Denken⁴ sowie der hannoverschen Justizorganisation⁵ instruktive Beiträge vor, sodass

- 1 Grundlegend v. a.: Heide BARMMEYER (Hrsg.), *Das Revolutionsjahr 1848/49 in Niedersachsen*, Bielefeld 1999. – Matthias SEELIGER (Hrsg.), 1848. (K)eine Revolution an Weser und Leine, Bielefeld 1999. – Anke BETHMANN/Gerhard DONGOWSKI, *Der steinige Weg zur Freiheit: Revolutionäre Volksbewegungen 1848/49 im Königreich Hannover*, Bielefeld 2000; zusammengefasst bei: Nicolas RÜGGE, *Von der Märzrevolution bis zur Reichsgründung (1848-1866/71)*, in: Stefan BRÜDERMANN (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens. Band 4: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs*, Göttingen 2016, Bd. 1, S. 197-281; mit Nachweis der älteren Literatur: Reinhard OBERSCHELP, *Politische Geschichte Niedersachsens 1803-1866*, Hildesheim 1988.
- 2 Eva Maria WERNER, *Die Märzministerien. Regierungen der Revolution von 1848/49 in den Staaten des Deutschen Bundes*, Göttingen 2009.
- 3 Jörn IPSEN, *Das Reformwerk Johann Carl Bertram Stüves. Bürgermeister und Deputierter der Stadt Osnabrück – Innenminister des Königreichs Hannover*, Göttingen 2019.
- 4 Christine VAN DEN HEUVEL, *Die Stadtverfassung Osnabrücks in Stüves Geschichtsschreibung und praktischer Politik*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 113 (2008), S. 181-195; Dies., *Dorf und Landgemeinde im politischen Denken von Johann Carl Bertram Stüve*, in: Dies. u. a. (Hrsg.), *Land, Dorf und Kirche: Gemeindebildungen vom Mittelalter bis zur Neuzeit in Nordwestdeutschland [FS Heinrich Schmidt]*, Hannover 2009, S. 143-167.
- 5 Eike Alexander VON BOETTICHER, *Die Justizorganisation im Königreich Hannover nach 1848 und ihre Ausstrahlungskraft auf die Staaten des Deutschen Bundes und das Reich bis 1879*, Hannover 2015.

der Forschungsstand – zumal für ein Thema des 19. Jahrhunderts – als gut bezeichnet werden kann.

Die Quellenlage für diesen Zeitraum ist dagegen durchwachsen. Der größte Teil der einschlägigen amtlichen Registraturen ist der Teilerstörung des Staatsarchivs Hannover durch Bombentreffer 1943 zum Opfer gefallen. Dazu gehören die Bestände des hannoverschen Gesamtministeriums von 1848 bis 1866 (Hann. 7), des Außenministeriums mit den Bundessachen (Hann. 16/17, nur Angelegenheiten des Bundesmilitärs und der Kriegsflotte sind in Hann. 39/40 erhalten) sowie des Innenministeriums (Hann. 104), also Stüves Ressort.⁶ Keinen Ersatz bietet in diesem Fall die Überlieferung des welfischen Königshauses, da die Registratur des Kabinetts mit dessen Aufhebung am 22. März 1848 abbricht und erst mit dem Regierungsantritt von Georg V. 1851 wieder auflebte.⁷ Nur unter den *Bestallungssachen* des Gesamtministeriums ist eine Akte über die Berufung, Vereidigung und Entlassung des Märzministeriums vorhanden.⁸

Den unersetzlichen Verlusten steht eine Fülle von persönlichem und gedrucktem Material gegenüber. Allein Stüves Nachlass in der Abteilung Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs umfasst über 330 Nummern und hat zuletzt noch 2018 wertvollen Zuwachs erfahren.⁹ Ein größeres Konvolut von Handakten des damaligen *Generalsekretärs* im Innenministerium, des Regierungsrates Wilhelm Freiherr von Hammerstein(-Loxten), ist in der Abtei-

6 Ernst PITZ (Bearb.), Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Hannover, Bd. 2, Göttingen 1968, bes. S. 49, 66f., 188-190 (die verlorenen Bestände sind dort kursiv gesetzt). Der Bestand Hann. 17 ist noch rechtzeitig ausgewertet worden von Bernhard MÜHLHAN, Hannover und sein Ministerium Stüve im preußisch-österreichischen Spiel um das Dritte Deutschland 1849/50, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 22 (1950), S. 87-138.

7 Dementsprechend enthält der Teilbestand Kabinettsakten des Gesamtministeriums (NLA HA, Dep. 103 VII) zum Ministerium Bennigsen-Stüve fast nichts, und die ressortweise abgelegten Kabinettsakten (Dep. 103 VIII bis XII) sowie diejenigen über den Staatsrat (Dep. 103 XIII) und ständische Angelegenheiten (Dep. 103 XIV) setzen bis auf wenige Ausnahmen (Polizeiberichte bei den Angelegenheiten des Innenministeriums: Dep. 103 IX) erst 1852 ein.

8 NLA HA, Dep. 103 VII, Nr. 32: Bestallung und Entlassung des Ministeriums Bennigsen-Stüve, 1848-1850.

9 NLA OS, Erw A 16, Nr. 1 bis 332 und einige Nummern aus Akz. 2018/98. Zum hier behandelten Zeitraum v. a. Nr. 207 bis 214a, 282-288. – S. dazu den Beitrag von Nina REISSIG (»Archivar, Nutzer, Nachlass. Johann Carl Bertram Stüve und das Archiv«, S. 236-254) in diesem Band.

lung Hannover erhalten¹⁰ ebenso wie ein Großteil der Briefe des Anwalts und Politikers Johann Hermann Detmold an Stüve.¹¹ Durch ihre Edition, oft allerdings nur in Auszügen, kann ein erheblicher Teil der überaus zahlreichen Briefe zu den gedruckten Quellen gezählt werden.¹² Zu Lebzeiten hat Stüve selbst viele politische Schriften veröffentlicht, genau wie seine Gegner. Gedruckt wurden auch die Protokolle der Landtagsverhandlungen (Hannoversches Landtagsblatt), zu denen sich ein umfangreicher Archivbestand erhalten hat (NLA HA Hann. 108: Allgemeine Ständeversammlung). Hinzuweisen ist schließlich auf die zeitgenössische Presse, darunter die Hannoversche Zeitung mit der zeitweise montäglichen Kolumne Stüves.¹³

Damit soll angedeutet sein, dass auch für Stüves Ministerjahre noch Quellen zur Auswertung bereitstehen – und zwar nicht nur persönliche Zeugnisse, die zwar ihren eigenen Wert haben, aber nicht dazu verleiten sollten, die Ereignisse und Entwicklungen allzu sehr aus Stüves eigener Perspektive darzustellen. Der vorliegende Beitrag beruht vor allem auf der Sekundärliteratur einschließlich der Briefeditionen. Er geht weitgehend chronologisch vor und konzentriert sich auf die Innenpolitik.

10 Im Familienarchiv der Freiherren von Hammerstein: NLA HA, Dep. 52 B IVf, hier bes. Nr. 18, 20 und 23 bis 63, in Nr. 24 die Ernennungsurkunde vom 26. März 1848. Enthalten sind u.a. ausführliche Rechenschaftsberichte Stüves über die Regierung und Verwaltung von 1848/49 bzw. 1849/50 (in Nr. 39). – Zur Person und zur Tätigkeit im Kabinett Bennigsen-Stüve: Marlis SADEGHI, Wilhelm Freiherr von Hammerstein (1808–1872). Ein hannoverscher Politiker in den Umbrüchen des 19. Jahrhunderts, Hannover 2012, hier S. 63–106.

11 NLA HA, Hann. 91, Stüve Nr. 1 (Edition 1848 bis 1850 s. folgende Anm.). Weitere Briefe Detmolds sowie die Briefe Stüves in NLA OS, Erw A 16.

12 Teilweise bereits bei Gustav STÜVE, Johann Carl Bertram Stüve nach Briefen und persönlichen Erinnerungen, 2 Bde., Hannover 1900. – Außerdem: Gustav STÜVE (Hrsg.), Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848 bis 1850. Mit Einleitung von Georg KAUFMANN, Hannover 1903 (vgl. vorige Anm.). – Walter VOGEL (Hrsg.), Briefe Johann Carl Bertram Stüves, 2 Bände, Göttingen 1959/1960 (Teiledition mit vielen stichwortartigen Regesten).

13 Überblick über die vom 20. November 1848 bis 17. September 1850 erschienenen »Montagsartikel« bei G. STÜVE, Briefwechsel, wie Anm. 12, S. 579–582. Die Zeitungen sind vorhanden in der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek (freundlicher Hinweis von Dr. Gerd van den Heuvel).

Berufung und erstes Programm, März 1848

Am 22. März 1848 berief König Ernst August von Hannover eine neue Landesregierung mit erweiterten Kompetenzen.¹⁴ Das frühere Kabinett wurde aufgehoben zugunsten der Ministerialdepartements, deren Vorstände (Minister) außerdem das Recht zum Immediatvortrag beim Monarchen und zum Zusammentritt als Gesamtministerium erhielten. Vorangegangen war eine Woche heftiger Proteste als Reaktion auf eine enttäuschende Proklamation des Königs vom 14. März – und erst recht im Deutschen Bund war es eine besonders ereignisreiche Woche gewesen: Innerhalb weniger Tage trat in Wien der Staatskanzler Metternich zurück und erlebte Berlin den 18. März der Barrikadenkämpfe und »Märzgefallenen«. Auch in Hannover drängte nun alles auf Zugeständnisse und Rücktritte. Zur Bildung des neuen Ministeriums wurde dem König der politisch gemäßigte Graf Alexander Levin von Bennigsen¹⁵ empfohlen, Jurist und zu diesem Zeitpunkt adliger Schatzrat in der Ersten Kammer der Ständeversammlung.¹⁶ Nach Stüves Darstellung wandte sich dieser an Johann Heinrich Wilhelm Lehzen,¹⁷ seinen Kollegen als bürgerlicher Schatzrat in der Zweiten Kammer, der wiederum am 20. März seinen Freund Stüve *nach Hannover berief, und hier wurde nun in den unvergeßlichen Stunden des 22. in Lehzens Zimmer* von fünf der designierten Minister *das Programm berathen*.¹⁸

- 14 Soweit nicht anders nachgewiesen, beruht die folgende Darstellung auf meinem Beitrag in Band 4 der Geschichte Niedersachsens (wie Anm. 1).
- 15 Aus der Linie Banteln, geboren 1809 als Sohn eines russischen Feldmarschalls aus Hannover, 1830-40 als Jurist im hannoverschen Staatsdienst, seit 1841 Mitglied der Ersten Kammer, zeitweise deren Präsident, zuletzt 1864-66 Mitglied und Präsident der Zweiten Kammer, 1881-84 MdR (Welfe), verstorben 1893. S. neuerdings Jürgen HUCK/Arne HÖFFRICHTER/Nicolas RÜGGE, Erinnerungen des hannoverschen Außenministers Graf Alexander Levin von Bennigsen an das Revolutionsjahr 1848, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 95 (2023), S. 141-192.
- 16 Die Schatzräte waren die Mitglieder des zuerst 1820 errichteten und 1840 wiederhergestellten Schatzkollegiums, neben dem Obersteuerkollegium oberstes Gremium der ständischen Steuerverwaltung. S. PITZ, Übersicht, wie Anm. 6, S. 204. – Wolf-Rüdiger REINICKE, Landstände im Verfassungsstaat. Verfassungsgeschichte und gegenwärtige Rechtsstellung der Landschaften und Ritterschaften in Niedersachsen, Göttingen 1975, S. 139-146.
- 17 Geboren 1806 im Harz als Sohn eines Justizbeamten, Jurist im hannoverschen Staatsdienst, 1835 Geh. Kanzleisekretär im Innenministerium, 1843 Schatzrat, seit 1844 Mitglied der Zweiten Kammer; verstorben 1856.
- 18 In der handschriftlichen Biografie von Stüve zu Lehzen, zitiert nach G. STÜVE, Erinnerungen, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 1-31, hier S. 3f. Im Manuskript in Stüves

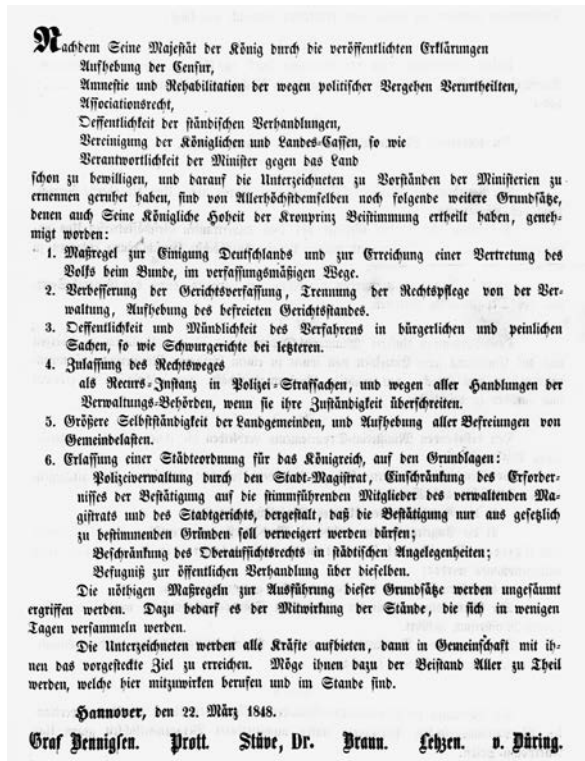


Abb. 2: Das Regierungsprogramm vom Tag der Ernennung
 (NLA OS, Erw A 16, Nr. 212, Bl. 5)

Schon am 17. März hatte Stüve für sich unter der Überschrift *Maßregeln, keine Principien!* seine Vorhaben ziemlich detailliert entworfen und als Hauptgegner – anders als in Frankreich die *bourgeoisie* – die Beamten und den *staatsdienende[n] Adel* identifiziert.¹⁹ Er dürfte also sehr wohl mit einer Berufung nach Hannover gerechnet haben, obwohl er seinen Freund Det-

Nachlass ist nach dem Wort *Zimmer* eingefügt: *von Bennigsen, Lehzen, Braun, Düring u. mir*, also ohne den General Protte, s. Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Osnabrück (NLA OS), Erw A 16, Nr. 272, Bl. 28. – Zu den in Hannover umlaufenden Gerüchten, bei denen Stüve eine zentrale Rolle spielte, s. G. STÜVE, Briefwechsel, wie Anm. 12, S. 17-21.

19 Abgedruckt bei G. STÜVE, Briefwechsel, wie Anm. 12, S. 13-16. Als Schrift an seine Wähler nach Annahme der Wahl zur Ständeversammlung und vor der Berufung zum Minister erwähnt bei G. STÜVE, Erinnerungen, wie Anm. 12, Bd. 1, S. 351. S. zu diesem Motiv weiter bei Anm. 39.

mold noch am 20. bat, *um Gottes willen* gegen solche Pläne zu wirken, da er aus Unfähigkeit zur Arbeitsdelegation nicht dazu *tauge*. Dessen Reaktion: *Es gilt jetzt das Land zu retten; da werden Sie vor keinem Opfer zurückschrecken; daß es ein solches für Sie ist, weiß ich längst, aber Sie müssen es bringen.*²⁰

Neben Bennigsen (Minister des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, zugleich *Vorsitzender*)²¹ und Stüve (Inneres) gehörten dem Ministerium an:²² Lehzen im Finanzressort, der Richter Otto Albrecht von Düring²³ als Justiz- und der Regierungsrat August Theodor Braun²⁴ als Kultusminister, schließlich der Generalmajor Viktor Lebrecht Prott²⁵ als Kriegsminister. Von der Sonderrolle des Militärs abgesehen, handelte es sich um eine Gruppe von etwa gleichaltrigen Juristen und Parlamentariern, unter denen einige Vertrautheit herrschte und die weithin als homogene Einheit wahrgenommen wurde.²⁶

Gleichwohl gab es unbestritten einen »Kopf« oder (in den Worten seines Neffen) eine »Seele des Ministeriums«:²⁷ Stüve war, gerade 50 Jahre alt geworden, als Held des Verfassungskampfes die eigentliche Symbolfigur, und mit dem Innenressort lag die Schlüsselposition in seiner Hand. Ausgerechnet Stüve – bis dahin »Staatsfeind Nummer eins« aus Sicht des Königs sowie des Kronprinzen Georg und trotz überragender Wahlerfolge seit Jahren von der

20 G. STÜVE, Briefwechsel, wie Anm. 12, S. 17 (zum Wortlaut vgl. Anm. 62) und S. 20 (Detmold am 21. März, mittags).

21 Als solcher mehrfach erwähnt in den Ernennungsverhandlungen: Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Hannover (NLA HA), Dep. 103 VII, Nr. 32, Bl. 7, 18, 35 und 37 sowie 43 (amtliche Bekanntmachung).

22 Zusammensetzung und biografische Angaben unter anderem nach SADEGHI, Hammerstein, wie Anm. 10, S. 63 f. – IPSEN, Reformwerk, wie Anm. 3, S. 117.

23 Geboren 1807, Jurist im hannoverschen Staatsdienst, 1839 Justizrat in Stade, 1847 Oberappellationsrat am Oberappellationsgericht in Celle; später (1850) dessen Vize- bzw. (1859–75) Präsident, verstorben 1875.

24 Geboren 1802, Jurist im hannoverschen Staatsdienst, 1843 Regierungsrat im Kabinett; später (1856) Deputierter der Stadt Harburg, 1863–72 Landdrost in Stade, verstorben 1887. – Wegen seiner Tätigkeit im Kabinett war er in der Bevölkerung umstritten (Brief Detmolds vom 11. März 1848, G. STÜVE, Briefwechsel, wie Anm. 12, S. 22).

25 Geboren 1781, ab 1804 im britisch-hannoverschen Ingenieurkorps, 1838 Generalmajor, Chef des Generalstabes, Leiter der Militärakademie und der Generalwegbaukommission; später (1850) Generalleutnant, 1856 geadelt, verstorben 1857.

26 So schon G. STÜVE, Erinnerungen, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 27f. (tägliche Beratungen gaben dem Ministerium den »homogenen Charakter«). – Vgl. VON BOETTICHER, Justizorganisation, wie Anm. 5, S. 440.

27 G. STÜVE, Erinnerungen, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 27.

Wahrnehmung seines Mandats in der Zweiten Kammer ausgeschlossen.²⁸ Die zentrale Qualifikation eines »Märzministers« im Deutschen Bund bestand in dem »allgemeinen« oder »öffentlichen Vertrauen«, das er genoss und das ihn für beide Seiten – Monarch und Opposition – akzeptabel machte.²⁹ Dies galt sicherlich auch für Stüve. Das Vertrauen der kritischen Öffentlichkeit brachte er weitgehend mit. Dem König mag der Schritt in die notwendige Richtung leichter gefallen sein als anderen, weil Ernst August von seinem langen Aufenthalt in Großbritannien her die konstitutionelle Regierungsweise mit Premierminister, Parlament und Opposition gewohnt war.³⁰ Bedenken gegen Stüves Berufung dürfte dessen eindeutiger Ruf zerstreut haben, sich dem Recht besonders verpflichtet zu fühlen. Daher war zu erwarten, dass die Forderungen der Stunde aufgenommen, aber in geregelte Bahnen gelenkt würden.

Das am 22. März beratene Regierungsprogramm hatten die Minister dabei, als sie sich abends zur Ernennung und Vereidigung durch den König ins Schloss begaben (Stüves Urkunde: Abb. 1), und ließen es als Anlage zu Protokoll nehmen.³¹ Unter dem Ernennungstag sogleich gedruckt (Abb. 2), gibt es einen Überblick aus Sicht der Märzminister. Demnach war vom König bereits gewährt:

- Aufhebung der Zensur
- Amnestie und Rehabilitation der aus politischen Gründen Verurteilten
- Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen
- Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Land

Außerdem seien einige Punkte vom König und vom Kronprinzen im Grundsatz schon genehmigt; auf dieser Liste stand unter anderem:

28 Christine VAN DEN HEUVEL, Hannover – Die Allgemeine Ständeversammlung 1815–1866, in: Brage BEI DER WIEDEN (Hrsg.), Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte, Bd. II: 1815–1946, Hannover 2013, S. 231–272, hier S. 260.

29 WERNER, Märzministerien, wie Anm. 2, S. 102–105.

30 G. STÜVE, Erinnerungen, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 26f. – MÜHLHAN, Hannover, wie Anm. 6, S. 112. – Rainer KAUNE/Armin REESE, Johann Carl Bertram Stüve und die Deutsche Frage 1848/49, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 44 (1972), S. 233–274, hier S. 236. – Heide BARMMEYER, Hof und Hofgesellschaft in Niedersachsen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 61 (1989), S. 87–104, hier S. 99.

31 NLA HA, Dep. 103 VII, Nr. 32, Bl. 11f.

- *Maßregel zur Einigung Deutschlands und zur Erreichung einer Vertretung des Volks beim Bunde, im verfassungsmäßigen Wege*
- *Verbesserung der Gerichtsverfassung* durch Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes
- *Öffentlichkeit und Mündlichkeit* des Zivil- und Strafverfahrens sowie in Letzterem die Einrichtung von Schwurgerichten
- *größere Selbstständigkeit der Landgemeinden*
- Städteordnung mit Beschränkung der staatlichen Aufsicht

Nicht in den Druck gegeben wurde eine zweite Anlage zum Vereidigungsprotokoll, wonach die Grundsätze der Verfassung von 1833 für folgende Angelegenheiten wieder maßgeblich werden sollten:³²

- Vereinigung der königlichen und der Landeskassen mit noch wirksamerer Kontrolle der Stände über Finanzverwaltung und Staatshaushalt
- erweiterte *Ministerverantwortlichkeit gegen das Land*
- Entscheidungswege bei Kompetenzkonflikten
- außerdem Beschränkung einer 1838 erlassenen gesetzlichen Grundlage für Polizeihaft³³

Zu beiden Anlagen erklärte der König seine vollständige Genehmigung, bevor die Minister ihren Eid ablegten. Außerdem vermerkten diese als Nachtrag, sofort nach der Verhandlung die Zustimmung auch des Kronprinzen eingeholt zu haben.³⁴

Was ausblieb, obwohl von vielen erwartet, war eine verfassunggebende Versammlung. Das Landesverfassungsgesetz von 1840, dessen Zustandekommen Stüve an vorderster Stelle bekämpft hatte, sollte fortbestehen und das Reformprojekt innerhalb dieses Rahmens Platz finden – gleich zu Beginn seiner Amtszeit eine große Enttäuschung für viele Anhänger, die dem betont rechtstreuen Innenminister Inkonsequenz vorwarfen.³⁵ Im Regierungspro-

³² Ebd., Bl. 13 (Konzept) und 15 (von den Ministern unterzeichnete Ausfertigung).

³³ Gesetz über die Gefangenhaltungen in polizeilichen Werkhäusern vom 27. Juni 1838, wonach ein großer Personenkreis bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Polizeigewahrsam genommen werden konnte.

³⁴ NLA HA, Dep. 103 VII, Nr. 32, Bl. 8r/v und 10r.

³⁵ Nicolas RÜGGE, Oppermann und Stüve. Zwei hannoversche Juristen in revolutionären Zeiten, in: H. Joachim KUSSEROW/Guido EROL ÖZTANIL (Hrsg.), »Mit stahl-

gramm kommen generell die grundsätzlicheren Themen noch nicht vor, die Stüve später als *durch die Umstände aufgedrungen* klassifiziert hat: allgemeines Wahlrecht, Umgestaltung der Ersten Kammer und Glaubensfreiheit.³⁶ Die nationale Einigung, von Stüve immerhin den *freiwillig übernommen[en]* Aufgaben³⁷ zugerechnet, wurde von vornherein einem *verfassungsmäßigen* Gang unterworfen: Auch hier sollte es keinen revolutionären Umsturz geben, sondern die Einzelstaaten wie Hannover sollten offenbar nach eigenem und Bundesrecht verfahren.³⁸

Stabilisierung, Frühjahr 1848

In den ersten Monaten entschied sich für Stüve und seine Regierungskollegen, ob sie die typisch vermittelnde Funktion eines Märzministeriums tatsächlich erfüllen konnten. Die Bewährungsprobe wurde bestanden, indem es gelang, die Erwartungen beider Seiten einigermaßen akzeptabel zu erfüllen: Zum König Ernst August, der die Einhaltung seiner Zusagen versprach, bestand sofort ein Vertrauensverhältnis, das durch die erwarteten Signale des maßvollen Vorgehens gefestigt wurde; gegenüber der kritischen Öffentlichkeit war es umso wichtiger, die Umsetzung der wesentlichen »Märzforderungen« zügig anzugehen.

Über die öffentlichen Erklärungen und Debatten hinaus hat Stüve seine Strategie auch mehrfach intern formuliert. Aus diesen Äußerungen geht klar hervor, dass er das eigentlich Revolutionäre an der Situation rigoros ablehnte. *Man müsse keine Prinzipien, sondern praktische Resultate zu erreichen suchen*, so gab er das Motto seines Programms vom 17. März später wieder, wobei mit den *Prinzipien* die grundsätzlichen Ziele gemeint waren, der aus Frankreich eindringende revolutionäre Überschwang, der auf allgemeine Freiheit und

scharfer Klinge«. Beiträge zu Heinrich Albert Oppermann, Hannover 2012, S. 35-50, hier S. 41. Oppermann sah es später zeitweise anders (ebd., S. 46).

36 Stüve unterscheidet in seinen »Bemerkungen über die Regierung und Verwaltung von 1848/49« teils vorgefundene (Pressefreiheit, Amnestie ...), *freiwillig übernommen[e]* [= das wesentliche Programm], *nachträglich anerkannt[e]* (Jagdaufhebung und weitere Einzelmaßnahmen auf verschiedenen Gebieten) und *durch die Umstände aufgedrungen[e]* innere Reformaufgaben (zitiert nach G. STÜVE, *Erinnerungen*, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 59).

37 S. vorige Anm.

38 KAUNE/REESE, *Deutsche Frage*, wie Anm. 30, S. 240f.

bürgerliche Gleichheit zielte.³⁹ Das war Stüves Sache überhaupt nicht: *Im Volke die höchste Verwirrung; Jubel über Dinge, von denen man keinen Begriff, an die man wenige Tage zuvor nicht gedacht hatte; Forderungen, deren Sinn man noch weniger faßte.*⁴⁰ In dieser Hinsicht sah er auch von Anfang an die Bestrebungen der Nationalversammlung kritisch: *Wir arbeiten uns hier durch die Revolution durch, so gut es geht [...]. Wollte Gott, man könnte mit rechtem Vertrauen nach Frankfurt sehen, und Preußen hätte sich nicht zu der unglücklichen Idee des allgemeinen Wahlrechts drängen lassen.*⁴¹ Das hannoversche Ministerium hatte sogar die Frankfurter Abgeordneten von den ständischen Deputierten wählen lassen wollen, musste aber einlenken. Schon damals war nach den Worten des politisch engagierten Anwalts Heinrich Albert Oppermann aus Hoya *der Glaube an Stüve's Unfehlbarkeit [...] zum ersten Male in weiteren Kreisen erschüttert.*⁴²

Mit seiner Zurückhaltung war aber Stüve unter den Märzministern im Deutschen Bund keineswegs allein. Im Gegenteil: Auch die dezidiert liberalen Kräfte suchten im März ihre Chancen zu nutzen, lehnten weitere revolutionäre Schritte aber »durchweg« ab: »Die bevorstehende Reform sollte sich durch ein geordnetes Verfahren legitimieren, wie es allein die parlamentarische Konfliktregulierung versprach.«⁴³

Mit der »bevorstehende[n] Reform« ist das entscheidende Stichwort benannt. Schwieriger ist es, die zugrunde liegende politische Haltung treffend zu beschreiben. Selbstäußerungen Stüves als *konservativ* gibt es, aber eine besonders charakteristische hebt gerade, mit vielen einschränkenden Wendungen, das Paradoxe an der Sache hervor:

39 VOGEL (Hrsg.), Briefe, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 680: Brief v. 1. April 1850 an Pagenstecher: dieses Prinzip habe er *im März 1848 zu Bramsche* aufgestellt. In den Druck gelangte es als Schrift an seine Wähler, überschrieben *Maßregeln, keine Principien!* (s. Anm. 19). Nochmals variiert und zugespitzt (*Handeln nach Principien als das Lebenslement der Revolution*) in einem Zeitungsartikel, der 1849 unter dem harmlosen Titel *Ueber die Nothwendigkeit und die Mittel zur Erlangung vollständiger Landesstatistik* gedruckt erschien (ebd., Bd. 2, S. 56f.). – Dazu auch KAUNE/REESE, Deutsche Frage, wie Anm. 30, S. 235.

40 G. STÜVE, Erinnerungen, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 5 (rückblickend auf die Situation am Ernennungstag).

41 VOGEL (Hrsg.), Briefe, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 635: Brief v. 27. April 1848 an Pertz.

42 Zitiert nach RÜGGE, Oppermann und Stüve, wie Anm. 35, S. 42.

43 Hans-Ulrich WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen »Deutschen Doppelrevolution« 1815–1848/49, München 1987, S. 760.

Im Grunde ist's ein wunderliches Ereignis, daß ich, ein von Hause aus und in allen meinen Gefühlen konservativer und, wenn du willst, aristokratischer Mensch, eben durch das Verfolgen meiner konservativen Richtungen mir eine Stellung erworben hatte, die mich als Haupt der bisherigen Opposition in der Zeit der demokratischen Weltstürmerei hier an die Spitze stellte.⁴⁴

Und was bedeutet »konservativ« in einer Zeit, in der sich in Frankfurt die politisch-parlamentarischen Richtungen erst herausbilden, Parteiungen nach Versammlungslokalen benannt und Abgeordnete nach ihrem Abstimmungsverhalten eingeordnet werden? Nicht nur aus Not musste Stüve *mit der Revolution schiffen*, bis deren *Übertreibung* hoffentlich bald zum Machtverlust führen würde.⁴⁵ Vielmehr wollte er auf diese Weise, genau wie die anderen deutschen Märzminister, in einer günstigen Situation gegen die bisher führenden Gewalten begrenzte Veränderungen durchsetzen und ein größeres Reformprogramm geordnet auf den Weg bringen.⁴⁶

Diese Strategie brachte natürlich für den radikaler demokratisch engagierten Teil der Bevölkerung manche Enttäuschung und Zumutung mit sich. Falsche Versprechungen kann man Stüve aber nicht vorwerfen. Seine ausgesprochen nüchterne Sicht (Erfolgsrezept: *Gradheit und Phlegma*)⁴⁷ blieb dieselbe wie in den ersten Programmschriften. Sie wurde weiter öffentlich bei den Thronreden des Königs, aber auch ganz praktisch zum Beispiel Mitte April, als der Innenminister maßgeblich dafür sorgte, dass der prominente Hildesheimer Oppositionelle Friedrich Weinhausen festgenommen wurde und hannoversches Militär in die Stadt einrückte (ohne die Waffen gebrauchen zu müssen). Für Ruhe und Ordnung musste gesorgt sein, notfalls durch staatliche Gewalt. In diesem Zusammenhang lässt sich auch ein in diesen Tagen erlassenes Gesetz interpretieren, *die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privateigentum betreffend*, kurz als *Tumultgesetz* geläufig. Die zugehörige Bekanntmachung über die *Bürgerwehren* erlaubte die viel geforderte Volksbewaffnung. In der Kombination drückte sich aber hauptsächlich die Erwartung aus, dass die Städte

44 VOGEL (Hrsg.), Briefe, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 672: Brief an Frommann v. 5. Oktober 1849.

45 Ebd., Bd. 2, S. 634: Brief an Pagenstecher v. 14. April 1848.

46 S. zur Strategie der Märzregierung und Stüves »taktisch berechnend[em]« Verhalten VAN DEN HEUVEL, Ständeversammlung, wie Anm. 28, S. 262-264.

47 VOGEL (Hrsg.), Briefe, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 658: Brief v. 23. März 1849 an seinen Bruder August Stüve.

und Gemeinden bzw. ihre Einwohner selbst für Ruhe und Ordnung sorgten, um nicht für die Schäden aufkommen zu müssen.⁴⁸

Auch in dieser Ausnahmesituation zeigte sich Stüves generelle Überzeugung vom Primat des Gemeindlichen. Den »Rahmen für politisches Handeln« sah er »nicht auf der quasi höheren Ebene des Staates, sondern auf der Basis der Gemeinde«; dementsprechend bezog er den »Begriff des Politischen [...] zuvörderst auf konkretes, lebensräumliches Handeln und Gestalten in überschaubaren lokalen Zusammenhängen und weniger auf die Regierungsmaßnahmen eines per definitionem zentralen Staates«.⁴⁹ Stüve hätte es also vorgezogen, wenn der Hildesheimer Magistrat die von Weinhagen geschürten Proteste selbst unter Kontrolle gebracht hätte, aber er scheute notfalls auch vor scharfen zentralen Eingriffen nicht zurück. Der frühere Osnabrücker Bürgermeister hatte nun einmal die lokale Bühne verlassen und einen fundamentalen Rollenwechsel vollzogen. Nun war er es plötzlich, der Kritik aus anderen Städten im Land auf sich zog, so etwa aus Einbeck: Statt des *Tumultgesetzes* sollte man besser daran gehen, *einen Polizeistaat in einen wahrhaft volkstümlichen umzuwandeln*⁵⁰ – eine Forderung, die eigentlich genau in Stüves Richtung ging.

Aber es gab auch viel Zustimmung und Erfolg in den ersten Wochen und Monaten. Nach anfänglichem Unmut über den zurückhaltenden Umgang mit dem Landesverfassungsgesetz erleichterte die Regierung am 10. April auf geschickte Weise den Weg für grundlegende Reformen.⁵¹ Am 20. April stellte der König die Wiederherstellung der Verfassung von 1833 in Aussicht, also die Erfüllung der zentralen Forderung Stüves, die ihn im Land berühmt gemacht und vonseiten der Oppositionellen sozusagen ins Ministerium getragen hatte.

48 Zum Hildesheimer Aufstand und zum *Tumultgesetz* s. auch IPSEN, Reformwerk, wie Anm. 3, S. 121–124.

49 VAN DEN HEUVEL, Dorf und Landgemeinde, wie Anm. 4, S. 147.

50 Eingabe der Stadt Einbeck an die Ständeversammlung vom 12. April 1848, zitiert nach Elke HEEGE, »Laßt die jetzt passende Zeit nicht verstreichen, Bürger!«. Die Revolution in Einbeck im Frühjahr 1848, in: SEELIGER, 1848, wie Anm. 1, S. 79–115, hier S. 103 f.

51 Durch die Aufhebung von § 180 waren Verfassungsänderungen mit einfacher Mehrheit der Kammern und Zustimmung des Königs möglich. – S. IPSEN, Reformwerk, wie Anm. 3, S. 126–130.

Verfassungsreform, Sommer/Herbst 1848

Von da an dauerte es weniger als ein halbes Jahr, bis die grundlegende Revision des Landesverfassungsgesetzes in Kraft trat. Das Gesetz vom 5. September 1848 kam, wie angedeutet, nicht durch Gremien außerhalb der Verfassungsordnung zustande, sondern auf dem regulären Weg, also Beratung und Zustimmung durch beide Kammern der Ständeversammlung, dann Erlass und Verkündigung durch den König. Die seit dem 25. März in Hannover tagenden Volksverordneten oder Kondeputierten hatten sich nicht an die Stelle des Parlaments setzen können. Sie waren Stüves Vorhaben anfangs nützlich, indem sie vor allem auf die adligen Deputierten in der Ersten Kammer erheblichen Druck ausübten, hatten damit aber im Kalkül der Regierung ihre Funktion erfüllt.⁵²

Im Ergebnis wurden wesentliche Rechte der Untertanen in der Verfassung verankert. Mit der Presse- und Versammlungsfreiheit wurde die wichtigste »Märzforderung« auch gesetzlich erfüllt. Die *Aufhebung der Censur* und das *Associationsrecht* gehörten an erster bzw. dritter Stelle zu den Maßnahmen, die der König schon kurz vor dem Regierungswechsel zugestanden hatte;⁵³ vom 27. April datierte ein entsprechendes Pressegesetz (Abb. 3).⁵⁴ Außerdem wurden die Vorrechte des Adels (§7: *alle Vorzüge der Geburt*) aufgehoben. Die jüdischen Einwohner erhielten über die bestehende Glaubensfreiheit hinaus endlich völlige bürgerliche Gleichberechtigung (§6 Satz 2, Abb. 4),⁵⁵ was übrigens nicht bedeutet, dass dies ein besonderes Anliegen Stüves gewesen wäre.⁵⁶

Von zentraler Bedeutung war daneben die Reform der Ständeversammlung – die Auswirkung der Untertanenrechte auf das Kollektiv und die politische Repräsentation. Die Erste Kammer, bisher der Ritterschaft vorbehalten, wurde völlig umgestaltet. In Stüves Augen hatte der hannoversche Adel, da er häufig nur über geringen Grundbesitz verfügte und deswegen vom Staatsdienst allzu abhängig war, die Qualität als führender Stand mit Anspruch auf politische Vorrechte und Exemtionen verwirkt; in dessen allmählicher *Aussöhnung mit dem Bauerstande* sah er die einzige Möglichkeit, das aristokratische Prinzip des Großgrundbesitzes über die Zäsur von 1848 zu

52 VAN DEN HEUVEL, Ständeversammlung, wie Anm. 28, S. 262.

53 S. oben und Abb. 2. *Associationsrecht*: Vereins- und Versammlungsfreiheit.

54 S. Nachweis bei Abb. 3.

55 S. auch Hans-Dieter SCHMID, Juden, in: Stefan BRÜDERMANN (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens*. Band 4, Teil 2: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, Göttingen 2016, S. 957–1010, hier S. 976.

56 Stüves Verhältnis zur jüdischen Minderheit wäre ein eigenes Thema.

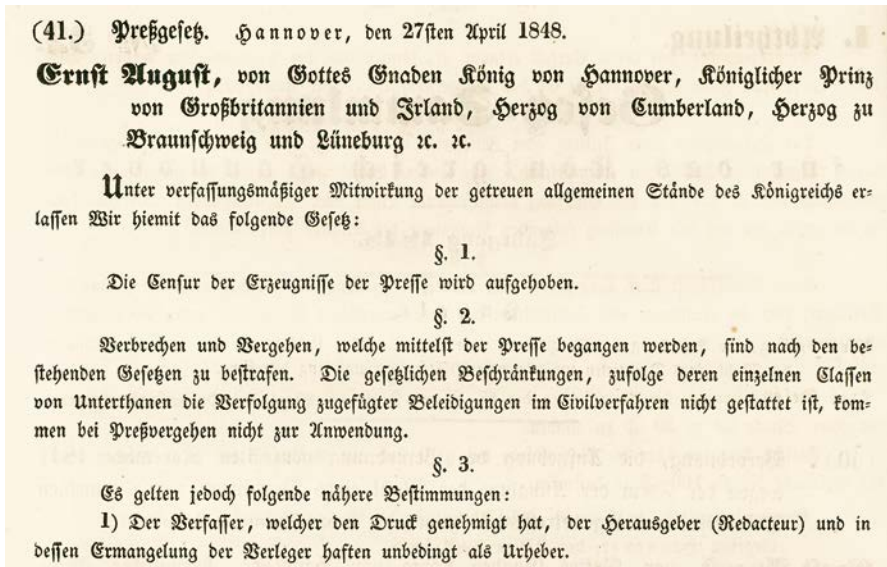


Abb. 3: Die ersten Paragraphen des Press(e)gesetzes vom 27. April 1848 (Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover 1848, S.136; NLA HA, Dienstbibliothek)

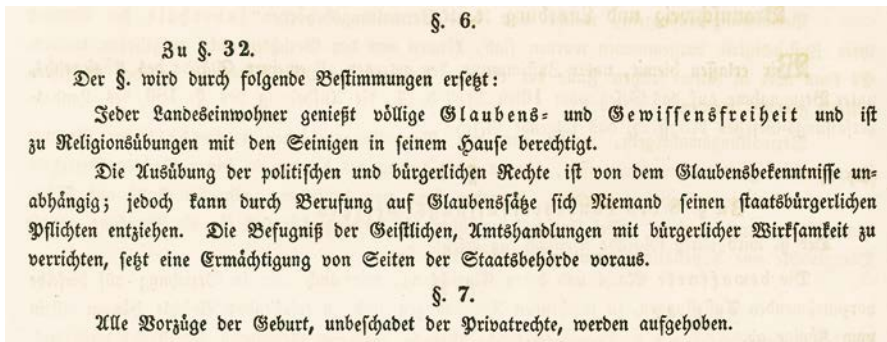


Abb. 4: Aus dem Gesetz, verschiedene Änderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, vom 5. September 1848 (Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover 1848, S.262; NLA HA, Dienstbibliothek)

retten.⁵⁷ Dementsprechend wurde die Kammer bis zu den größeren Bauernhöfen (Voll- und Halbmeiern) geöffnet und um zehn Vertreter des die agrarischen Erzeugnisse verarbeitenden und vertreibenden Handels- und Gewerbestandes erweitert. Auch für die Zweite Kammer vergrößerte sich der Kreis der Wahlberechtigten erheblich. Beide Kammern bildeten zusammen die »Allgemeine Ständeversammlung«, die wieder ein umfassendes Budgetrecht erhielt (verbunden mit der bedeutsamen Scheidung von »Krongut« und Privatvermögen des königlichen Hauses). Die Kammern durften Gesetze selbst einbringen, und es wurde eine so weitgehende Ministerverantwortung gegenüber der Volksvertretung eingeführt, wie es sie im deutschen Raum bis dahin nicht gegeben hatte.⁵⁸ Nicht zu vergessen waren die Verhandlungen der Abgeordneten öffentlich – auch in diesem Punkt hatte der König sogleich nachgeben müssen, nachdem er noch im Vorjahr *unabänderlich* beschlossen hatte, die Öffentlichkeit der Ständesitzungen *niemals zu gestatten*.⁵⁹

Auf zwei weiteren Feldern kündigte das Gesetz wesentliche Neuerungen an: die Reform der Justiz und das Selbstverwaltungsprinzip in Städten und Gemeinden. Diese Regelungen wurden vom Ministerium Bennigsen-Stüve weiter vorbereitet, traten aber erst nach der Abberufung in Kraft. Sie werden unten im Abschnitt »Justiz- und Kommunalgesetze« behandelt.

Damit war schon viel erreicht, zumal wenn man sich vergegenwärtigt, dass das Innenministerium – wohl zeittypisch – nur über wenige Fachbeamte verfügte. Zu Stüves Zeiten kam es in der Hauptsache mit vier Räten und sechs Referenten aus (Abb. 5).⁶⁰ Der wichtigste Mitarbeiter des Ministers war der schon genannte Regierungsrat Wilhelm von Hammerstein, den Stüve sogleich zum Generalsekretär (heute in etwa: Staatssekretär) ernennen ließ (Abb. 6).⁶¹ In diese Position brachte er also keinen persönlichen Vertrauten von außen, sondern stützte sich auf einen im Ministerium eingearbeiteten Beamten. Der

57 [Johann] C[arl Bertram] STÜVE, Ueber die Hannoversche Verfassungssache. Ein Sendschreiben an die Wahlmänner der Stadt Münden, Hannover 1852, bes. S. 28f. und 85-89, Zitat auf S. 87.

58 Bekräftigt von WERNER, Märzministerien, wie Anm. 2, S. 233.

59 Im April 1847 gegenüber der Ersten Kammer, zitiert nach BETHMANN/DONGOWSKI, Volksbewegungen, wie Anm. 1, S. 34, Anm. 46.

60 Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Hannover auf das Jahr 1849, S. 94f. In der Abteilung für die Berufungen in Ablösungs- und Teilungssachen kamen ein Justizrat, ein Amts- und ein Konsistorialassessor hinzu, in der Abteilung für die Wegbausachen zwei Oberbauräte, ein Referent und zwei Unterbeamte. In Registratur und Kanzlei waren 15 Personen beschäftigt, vier Pedelle und Boten teilte man sich mit dem Kultus- und dem Justizministerium.

61 S. oben Anm. 10.



Abb. 5: Das Innenministerium kam zu Stübes Zeiten mit vier Räten und sechs Referenten aus (Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Hannover auf das Jahr 1849; NLA HA, Dienstbibliothek)

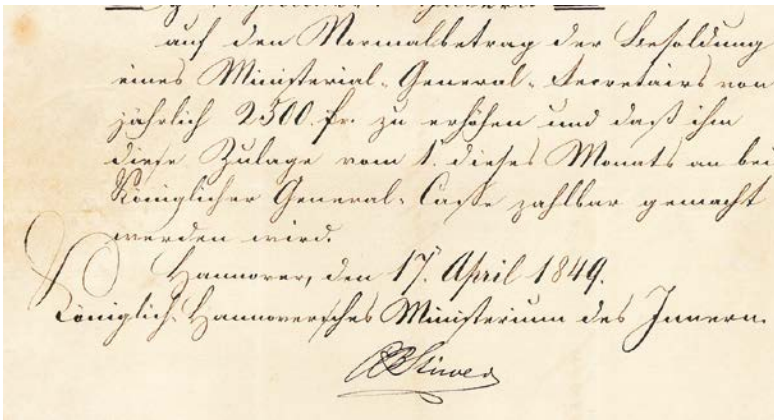


Abb. 6: Stübes Unterschrift in einer Angelegenheit des Innenministeriums (Gehaltszulage für den Generalsekretär von Hammerstein, 17. April 1849; NLA HA, Dep. 52, B IVf Nr. 24)

Standesunterschied zu dem Adligen aus einem wenig begüterten Zweig einer angesehenen Familie scheint keine Rolle gespielt zu haben. Wie die große Arbeitsleistung intern organisiert wurde – übernahm Hammerstein die eigentliche Behördenleitung, oder bewahrheitete sich Stüves Vorhersage, er *verstehe es nicht, Andere arbeiten zu lassen?*⁶² –, wird sich ohne die Ministerialakten wohl nicht mehr klären lassen.

Innen- und außenpolitische Defensive, 1849/50

Trotz aller Erfolge im Innern – die Umstände gestalteten sich zusehends schwierig, vor allem durch die nationale Dimension der Ereignisse und die Entwicklung der in der Frankfurter Paulskirche tagenden Nationalversammlung. König Ernst August, Jahrgang 1771, lehnte jede Einschränkung seiner Souveränität kategorisch ab, und die Regierung hielt sich demgemäß und aus eigener Überzeugung in dieser Hinsicht soweit es ging zurück. Vielmehr schwebte Stüve eine dezidiert bundesstaatliche Lösung vor, möglichst unter Einschluss Österreichs und mit Hannover als neutraler Mittelmacht, hierfür entwarf er trotz geringer Aussichten auf Umsetzung sogar ein Verfassungsprogramm.⁶³

Auf diesem an sich von Graf Bennigsen zu bestellenden Feld lag eine Konzentration auf *praktische Resultate* in weiter Ferne. Stüve war sich der Schwierigkeit bewusst, seine eigenen Prinzipien auch hier so zur Geltung zu bringen, wie es ihm in der hannoverschen Innenpolitik oft gelang. Aus seiner Sicht akzeptable Lösungen blockierte allein schon das als *heillos* betrachtete Verhältnis zu Österreich: [...] *und wenn wir es jetzt in unseren Bundesstaat nicht einreihen können, so folgt daraus weiter nichts, als daß zur Zeit eine definitive Verfassung Deutschlands unmöglich ist.*⁶⁴ Und trotz aller Bemühungen und Gedankenspiele erwies sich diese Problematik – die zitierte Äußerung stammt schon von Oktober 1848 – als bleibend und unüberwindlich.

62 G. STÜVE, Briefwechsel, wie Anm. 12, Brief an Detmold vom 20. März 1848; s. zu diesem Brief auch oben Anm. 20.

63 Im Oktober 1849, abgedruckt bei G. STÜVE, Erinnerungen, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 403-417, nach KAUNE/REESE, Deutsche Frage, wie Anm. 30, S. 260 »wohl das Liberalste, was er je geschrieben hat«. S. zur ersten Phase bis April 1849 vor allem ebd. – Zum weiteren Verlauf: MÜHLHAN, Hannover, wie Anm. 6 (zum »Verfassungsprogramm« S. 131-135). – Jüngster Überblick: IPSEN, Reformwerk, wie Anm. 3, S. 167-172 und bilanzierend S. 175.

64 Brief an Frommann v. 19. Oktober 1848, zitiert nach G. STÜVE, Erinnerungen, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 103 (nicht bei VOGEL).

Die von der Nationalversammlung im Dezember 1848 beschlossenen Grundrechte traten im Königreich Hannover nicht in Kraft und wurden von Stüve immer wieder scharf abgelehnt. Im Januar 1849 gelangte ein Rechenschaftsbericht an die Osnabrücker Wähler in den Druck, betreffend *hauptsächlich die Stellung Stüve's zur deutschen Frage*, die damals wie heute *manchen Mißdeutungen und Verläumdungen ausgesetzt* gewesen sei.⁶⁵ Denn parallel zu der Entwicklung auf Bundesebene schwand auch im Königreich Hannover die Zustimmung des Bevölkerungsteils, der die reformorientierte Regierung erzwungen und dann getragen hatte. Deutlich manifestierte sich dies im zerrütteten Verhältnis zur Ständeversammlung, die sich auf Betreiben der Regierung zunächst vertagen und dann auflösen musste.⁶⁶ Nach Stüves Schilderung fiel dem Ministerium die Entscheidung am 15. März 1849 schwer. Noch Jahre später erinnerte er sich, wie anschließend Lehzen, Braun und er sich *von der Qual der letzten Tage auf einem Gange durch die in der kalten Nacht gefrorene Eilenriede*, den hannoverschen Stadtwald, erholten.⁶⁷

Der eigentliche Höhepunkt stand aber noch bevor: Am 28. März verabschiedete die Nationalversammlung die lang diskutierte Verfassung des Deutschen Reiches, wählte auch am selben Tag den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. zu dessen erblichem Oberhaupt. Um diesem die Kaiserkrone anzutragen, machte sich eine Frankfurter Deputation auf den Weg nach Berlin. Ihr gehörten auch zwei hannoversche Abgeordnete an, der Anwalt Gottlieb Wilhelm Freudentheil aus Stade und der Göttinger Rechtsprofessor Heinrich Albert Zachariä. Bei ihrer Durchreise wurde die Gruppe »in Hannover am 31. März und in Braunschweig am 1. April 1849 begeistert gefeiert«.⁶⁸ Am 3. April war der große Moment gekommen, doch der preußische König erklärte, ohne das freie Einverständnis der deutschen Souveräne einen solchen Schritt nicht tun zu können. Spätestens das war der Wendepunkt. In vielen Einzelstaaten setzte zwar eine mehr oder weniger heftige Gegenbewegung ein, um dem großen Einigungswerk doch noch Geltung zu verschaffen, die sogenannte Reichsverfassungskampagne war aber aussichtslos. Währenddessen löste sich die Nationalversammlung zusehends auf.

Ausgerechnet in dieser Phase war das Königreich Hannover also ohne Ständeversammlung, über deren Reform so viel debattiert worden war. Von Mitte März bis November, ein halbes Jahr lang, fanden überhaupt keine

65 Johann Carl Bertram STÜVE, Ein Schreiben Stüve's an seine Wähler in Osnabrück, Frankfurt a.M. 1849, S. 3. S. zu der Schrift G. STÜVE, Erinnerungen, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 47.

66 Dazu ebd., Bd. 2, S. 89-91.

67 Handschriftliche Biografie zu Lehzen: NLA OS, Erw A 16, Nr. 272, Bl. 46.

68 OBERSCHELP, Geschichte, wie Anm. 1, S. 194.

Sitzungen statt. Die Regierung bereitete zwar weiter verschiedene Maßnahmen vor, sodass im November eine Fülle von Gesetzesvorlagen in die Kammern gelangte. Teils wurden die Reformen auch schon auf dem Verwaltungsweg wirksam: So ließ etwa Graf Bennigsen, gestützt auf eine Denkschrift Stüves aus dem Frühjahr 1849, das Königliche Archiv in Hannover vergleichsweise weitgehend für die Forschung öffnen.⁶⁹

Die eigentliche politische Auseinandersetzung suchte sich aber notgedrungen andere Wege. Die Kundgebungen verlagerten sich nach draußen, geradezu in eine außerparlamentarische Opposition, mit entsprechenden Emotionen und drohenden Eskalationen. Im Frühjahr und Sommer 1849 war noch einmal Hoch-Zeit der Volksvereine und der Volksversammlungen im Land. Anfang Mai mussten »die ihres Landtagsmandats enthobenen Abgeordneten« hilflos »erleben, wie Reichskommissar Moritz Seebeck bei der hannoverschen Regierung vergeblich für die Annahme der Frankfurter Verfassung warb«. ⁷⁰ Aus diesen Tagen sind mehrere Briefe an Stüve erhalten, die von vereinzelter Zustimmung und achtungsvoller Bitte um Rücktritt bis zu anonymen Beschimpfungen und Morddrohungen reichen – dies ist freilich nur ein winziger Ausschnitt der täglichen Post.⁷¹ Fast den ganzen Monat nahm der Innenminister an Verhandlungen in Berlin teil. Am 26. Mai schlossen dort Preußen, Sachsen und Hannover das »Dreikönigsbündnis«, dessen Erweiterung zu einer kleindeutschen »Union« aber umstritten war und sich schließlich zerschlug.⁷²

Um auf Stüves oben zitierte Diagnose zurückzukommen, dass die Lösung der nationalen Verfassungsfrage damals unmöglich war: Sie mag aus heutiger Sicht unerfreulich sein, wird aber durch maßgebliche historische Deutungen bestätigt, wonach unter den herrschenden Bedingungen »weder die großdeutsche noch die kleindeutsche Politik eine ernstzunehmende Realisierungschance« besaßen.⁷³ Nicht anders sah es ein so profilierter Reformpolitiker wie der Bankier David Hansemann, Finanzminister der preußischen März-

69 Christian HOFFMANN, Staatliche Archive, Historische Vereine und Archivbenutzung im 19. Jahrhundert: Das Beispiel Hannover, in: Peter WIEGAND/Jürgen Rainer WOLF (Red.), Archivische Facharbeit in historischer Perspektive [Festakt des Sächsischen Staatsarchivs ...], Dresden [2010], S. 113-128, hier S. 118-120 (freie Benutzung vor dem Stichjahr 1600, jüngere Akten nach Prüfung des Archivs, ab 1700 in der Regel unter Befragung des Ministeriums).

70 VAN DEN HEUVEL, Ständeversammlung, wie Anm. 28, S. 265.

71 Erhalten in Hammersteins Nachlass: NLA HA, Dep. 52, B IVf Nr. 38. – Viele Zuschriften, oft ehrerbietige Eingaben und freundschaftliche Briefe, auch im Nachlass Stüves, s. z.B. NLA OS, Erw A 16, Nr. 284 bis 286.

72 Abreise Stüves am 3. Mai. – Vgl. WERNER, Märzministerien, wie Anm. 2, S. 253f.

73 WEHLER, Gesellschaftsgeschichte, wie Anm. 43, S. 765.

regierung – »auch unter den Liberalen gab es Dissens über die Natur und die Auswirkungen des bundesstaatlichen Prinzips«.74 Eine Ordnung, die nicht von allen mächtigen Einzelstaaten getragen wurde, hielt Hansemann für unmöglich und warf der Nationalversammlung vor, sich darüber zu täuschen und darin zu gefallen, als *souveräner Konvent ohne materielle Machtmittel ein unerreichbares Ziel zu verfolgen*.75

Endphase des Ministeriums und Entlassung, Herbst 1850

Die Gesamtentwicklung im Deutschen Bund gegen die nationale Einigung und zugunsten der Landesfürsten konnte nicht ohne Auswirkung auf die »Märzministerien« bleiben. Wo sie überhaupt noch bestanden wie in Hannover, machte sich die Schwächung ihrer Position bemerkbar. Der Rückhalt in der Bevölkerung, das »öffentliche Vertrauen«, war geschwunden (wenn auch mit Blick auf die Gesamtbevölkerung schwer einzuschätzen), und nun zehrte sich auch das anfangs enge Vertrauensverhältnis zum König auf.

Über die sachlichen Differenzen hinaus verdichteten sich im Laufe der Zeit sozusagen atmosphärische Störungen, die nur schemenhaft zu rekonstruieren sind. Die Regierung gab sich von Anfang an betont bürgerlich und erhielt nach einiger Zeit auch den Dispens von der Anschaffung *der großen gestickten Uniform*.76 Dem König missfiel, dass die Minister *weder Rang noch Orden annahmen*77 und überhaupt in seinen Augen *nicht genug repräsentierten*.78 Besonders tadelte er die *Ungeselligkeit* Stüves,79 der sich auf den Gesell-

74 Mark HEWITSON, »Bundesstaat« oder »Bundesreich«, »Einheitsstaat« oder »Staatenreich«? Föderative Konzepte jenseits des Deutschen Bundes in der verfassungspolitischen Diskussion von 1848/49, in: Jürgen MÜLLER (Hrsg.), *Deutscher Bund und innere Nationsbildung im Vormärz (1815-1848)*, Göttingen 2018, S. 185-205, hier S. 198-202, Zitat auf S. 198.

75 Ebd., S. 201 (19. Februar 1849 an den liberalen Abgeordneten Rudolf Haym).

76 Vermerk Graf Bennigsens vom 1. August 1849 in: NLA HA, Dep. 103 VII, Nr. 32, Bl. 48. Nach dem gleichen Gesuch war ihnen aber genehmigt, die *für die Minister vorgeschriebene Dienst-Kleidung* zu tragen (ebd.).

77 Vgl. Stüves *Aufzeichnung* (s. Anm. 81, S. 421): *Wir sollten in diesem Winter [1850] wieder einmal die Excellenz annehmen, was wir ablehnten*.

78 Beide Zitate gegenüber dem Lüneburger Abgeordneten und späteren Minister Theodor Meyer, der Stüve politisch und persönlich nahestand; zitiert nach VOGEL (Hrsg.), *Briefe*, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 684.

79 Ebd.

schaften fremd fühlte und zur Hoftafel »in einer Mietdroschke« vorgefahren sein soll.⁸⁰

Auch hierzu gibt es Äußerungen des Vielschreibers Stüve, der es nicht lassen konnte, nachträglich noch über das *Verhältniß der Märzminister zum Könige Ernst August und die Gründe ihres Abganges* eine lange *Aufzeichnung* zu Papier zu bringen.⁸¹ Nach seiner Wahrnehmung konnten die Minister anfangs dem Hof ziemlich fern bleiben und hatten bei den Geschäften leichtes Spiel, doch etwa ab Sommer 1849 waren Audienzen nur noch an der königlichen Tafel möglich und vom Gesundheitszustand des Königs abhängig. Seitdem hätten sich böse Elemente bemerkbar gemacht, zunehmende Einmischungen der adligen Hofparthei, darunter selbst Damen des Hofes.⁸² Die früher üblichen Entscheidungsprozesse im Umfeld von Monarchen gewannen also wieder an Gewicht.⁸³

Beide Entwicklungen, im Bund und am Hof, finden sich eindringlich beleuchtet im Briefwechsel mit Detmold.⁸⁴ Zuletzt waren es Bundesbeschlüsse zugunsten der eine Intervention betreibenden reaktionären kurhessischen Regierung im September 1850, die Stüve an der Zukunft des Bundes und an den Erfolgen seiner Arbeit verzweifeln ließen: Die Nachricht traf ihn wie ein körperlich empfangener Schlag, der ihm die letzte Hoffnung raubte, seine Rolle in Hannover mit halber Ehre zu Ende spielen zu können: *Wir sind um die ganze Frucht der letzten Jahre in diesem Augenblicke gebracht, und wenn ich jetzt von aller öffentlichen Thätigkeit los wäre, doppelt und dreifach wollte ich die Stunde segnen.*⁸⁵

Am Ende bewachte der König mit eigenen Worten den Innenminister, der seinem Begriff nach ein offener oder zumindest Privatfeind war von allem,

80 Hermann ROTHERT, Karl Bertram Stüve (1798–1872), in: Wilhelm STEFFENS und Karl ZUHORN (Hrsg.), Westfälische Lebensbilder, Bd. 6, Münster 1957, S. 118–134, hier S. 128.

81 *Aufzeichnung über das Verhältniß der Märzminister zum Könige Ernst August und die Gründe ihres Abganges*, geschrieben im November 1851, gekürzt (!) abgedruckt bei G. STÜVE, *Erinnerungen*, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 417–446, im Folgenden Zitat auf S. 417 und 419. Manuskript in: NLA OS, Erw A 16, Nr. 286, Bl. 333–354.

82 An erster Stelle die verwitwete Gräfin Caroline Grote, Staatsdame des Königs. Das Zitat *Hofparthei* (in Zusammenhang mit ihr) ist entnommen aus einem Brief an Detmold vom 10. Juni 1850: G. STÜVE, *Briefwechsel*, wie Anm. 12, S. 438.

83 Zu den Höfen vgl. RÜGGE, *Märzrevolution*, wie Anm. 1, S. 243f.

84 G. STÜVE, *Briefwechsel*, wie Anm. 12, bes. S. 520–547.

85 Brief an Detmold vom 27. September 1850, zitiert nach G. STÜVE, *Briefwechsel*, wie Anm. 12, S. 532f.

*was Adel ist, wie eine Katze eine Maus.*⁸⁶ Stüve klagte: *Eine schauderhafte Situation [...], wir haben jetzt weder Unterstützung noch will man uns entlassen.*⁸⁷ Am 28. Oktober 1850 nahm der König den Rücktritt des »Märzministeriums« endlich an,⁸⁸ nach angeblich sehr vielen erfolglosen Gesuchen.⁸⁹ Es war das letzte verbliebene im deutschen Raum.⁹⁰

Justiz- und Kommunalgesetze, 1850/52

Zwei wichtige Reformfelder seien über Stüves Amtszeit hinaus noch kurz betrachtet: zum einen die Justizgesetze, in das Ressort des Ministers von Düring gehörend und erst 1852 in Kraft getreten, aber noch von der abgetretenen Regierung vorbereitet und speziell von Stüve inhaltlich »maßgebend«⁹¹ mitgestaltet; zum anderen die Reform des Gemeindewesens, die Stüves Vorarbeiten erst recht viel verdankt, allerdings auch im Gesetzestext erst 1852 verabschiedet wurde. Die Grundzüge waren jeweils bei der Verfassungsänderung im September 1848 angekündigt worden und im ursprünglichen Regierungsprogramm (Nr. 2 und 3 bzw. 5 und 6, s. Abb. 2) schon enthalten.

86 Brief an Gräfin Zoë Wallmoden v. 9. Juni 1850, zitiert nach WERNER, Märzministerien, wie Anm. 2, S. 212.

87 VOGEL (Hrsg.), Briefe, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 689: Brief v. 8. Oktober 1850 an Pagenstecher.

88 Das Datum ist zutreffend nach dem Entwurf des königlichen Schreibens in: NLA HA, Dep. 103 VII, Nr. 32, Bl. 69 (Abschrift ebd., Bl. 71). Stüve teilte Detmold aber schon unter dem 26. Oktober die unterzeichnete Entlassung mit (G. STÜVE, Briefwechsel, wie Anm. 12, S. 540). – Mit Ausnahme von Dürings, der nach Celle zurückkehrte, wurden die ausscheidenden Minister zu Mitgliedern des Staatsrates ernannt, ihre Pension wurde auf 2.000 Taler, die Hälfte des Gehalts, festgesetzt (Bl. 69–73).

89 Angeblich 42 (Oppermann), s. dazu WERNER, Märzministerien, wie Anm. 2, S. 210f. ROTHERT (Stüve, wie Anm. 80, S. 128) bezeichnet das angenommene als 13. Gesuch. – Zu den Umständen der Entlassung finden sich einige Dokumente in: NLA HA, Dep. 103 VII, Nr. 32, beginnend mit einem Brief des späteren Nachfolgers Freiherrn von Münchhausen an den König vom 26. Juni 1850 (Bl. 53). – Vom König sind Äußerungen überliefert, die Regierung hätte bei jeder größeren Meinungsverschiedenheit eines Ministers mit ihm immer gleich mit dem gesamten Rücktritt gedroht (VOGEL [Hrsg.], Briefe, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 684).

90 Als solches ist es in einzelne Überblicksdarstellungen eingegangen: Wolfram SIEMANN, Die deutsche Revolution von 1848/49, Frankfurt a.M. 1985, S. 78.

91 VON BOETTICHER, Justizorganisation, wie Anm. 5, S. 145.

Weniger als zwei Wochen nach der Entlassung der Märzregierung wurden am 8. November 1850 die grundlegenden Reformgesetze für die Justiz verkündet, allerdings ohne Datum des Inkrafttretens. Verschiedene Privilegien und Sondergerichtsbarkeiten waren bereits aufgehoben, jetzt sollten eine Gerichtsverfassung und eine Allgemeine Prozessordnung folgen, die klassische »Märzforderungen« erfüllten: Die Rechtspflege wurde konsequent verstaatlicht und von der Verwaltung getrennt, und zwar auch in den Städten, soweit sie die Gerichtsbarkeit bisher ausübten (was Stüve besonders schwerfiel).⁹² Damit entstanden die Amtsgerichte, realisiert schließlich zum 1. Oktober 1852. Schwurgerichte sorgten für die Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung über schwere und Staatsverbrechen. Außerdem wurden die bislang schriftlichen und geheimen Gerichtsverfahren mit Elementen der Mündlichkeit und Öffentlichkeit versehen – und dies in so geschickter Weise, dass es vorbildhaft wirkte für andere Staaten bis hin zur Zivilprozessordnung des Kaiserreichs.⁹³

Und ebenfalls 1852 wurden die Gesetze über die Verfassung von Stadt und Land wirksam, mit denen das Selbstverwaltungsprinzip gestärkt bzw. eingeführt werden sollte. Die schon vorliegende, vom Kabinett von Münchhausen publizierte Städteordnung trat – wie sämtliche Reformgesetze auch der Justiz – zum 1. Oktober in Kraft, ebenso das am 4. Mai verkündete Gesetz über die Landgemeinden.⁹⁴ Schon im Vorjahr war der öffentliche Straßen- und Wegebau in zwei viel gelobten Spezialgesetzen geregelt worden.⁹⁵ Stüve hat zwar die »Diskussion der letzten Fassungen der Städteordnung sowie der Landgemeindeordnung [...] nicht mehr unmittelbar beeinflusst«. ⁹⁶ Hinsichtlich Letzterer war aber unter seiner Verantwortung inhaltlich schon »der Abschluß herbeigeführt«. ⁹⁷ Auch stand er in Kontakt mit Hammerstein, der

92 Vgl. G. STÜVE, *Erinnerungen*, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 144f. und 197.

93 Zu dem ganzen Komplex ausführlich VON BOETTICHER, *Justizorganisation*, wie Anm. 5, S. 145-280, zur Haltung Stüves S. 145-155. – Vgl. auch RÜGGE, *Märzrevolution*, wie Anm. 1, S. 253-260.

94 VON BOETTICHER, *Justizorganisation*, wie Anm. 5, S. 144. – SADEGHI, *Hammerstein*, wie Anm. 10, S. 131f.

95 S. IPSEN, *Reformwerk*, wie Anm. 3, S. 177.

96 VAN DEN HEUVEL, *Dorf und Landgemeinde*, wie Anm. 4, S. 165. – Zum Gang der Verhandlungen und zu den Inhalten Ernst VON MEIER, *Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680-1866*, 2 Bde., Leipzig 1898/1899, ND Hildesheim 1973, Bd. 2, S. 556-576 und 593-602. – Zur Städteordnung s. auch Hans-Joachim BEHR, *Selbstverwaltung bei Möser und Stüve und die Hannoversche Städteordnung von 1851/58*, in: Helmut NAUNIN (Hrsg.), *Städteordnungen des 19. Jahrhunderts. Beiträge zur Kommunalgeschichte Mittel- und Westeuropas*, Köln 1984, S. 159-189, hier bes. S. 176-181.

97 VON MEIER, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, wie Anm. 96, Bd. 2, S. 593.

(zwischenzeitlich Finanz- und Handelsminister) am 10. April 1852 die Leitung des Innenministeriums übernahm.⁹⁸

Insgesamt trug die Kommunalreform unverkennbar Stüves Handschrift, indem sie der »Selbstverwaltung« nur den notwendigen staatlichen Rahmen setzte und sich mit Vereinheitlichungen zurückhielt. Die Städte sollten mit dem Instrument der Ortsstatuten wenigstens einen Teil der historisch gewachsenen Zustände konservieren können. Die Landgemeinden, in der Verantwortung für die eigenen Angelegenheiten wenig geübt, erhielten neue Kompetenzen, aber für die inneren Verhältnisse erst recht nur einen gewissen Rahmen vorgegeben. Weithin wurden nur Grundsätze mit großem Spielraum für eine regional unterschiedliche Anwendung aufgestellt. Die Ausführungsbestimmungen lesen sich streckenweise wie eine landeskundliche Information über *provinziell verschiedene Entwicklung[en]*, die bei der *Heranbildung der Gemeinden zu tüchtiger eigener Verwaltung ihrer Angelegenheiten* zu beachten waren – und die staatlichen Beamten erhielten eher eine Art Bildungsauftrag als strikte Anweisungen.⁹⁹ Die ältere Verwaltungslehre vermerkte diesen Weg als »sehr eigentümlich« und im Ergebnis ein »staatsrechtliches Unicum«.¹⁰⁰

In der *Teilnahme des Volkes an der Verwaltung* sah das Märzministerium – wohl in Stüves Worten –

*das erste und wesentlichste Mittel, allmählich wieder [...] zur Selbstregierung des Volkes überzugehen und den Staat von dem Übermaße fremdartiger und kleinlicher Tätigkeit zu entlasten [...]. Der Staat muß nichts besorgen wollen, wozu die Gemeinde imstande ist, und er muß diese nicht leiten wollen, wo die Ausübung eines allgemeinen Aufsichtsrechts genügt.*¹⁰¹

Vor allem diese Gedanken sind es, die in der älteren Historiografie – sonst in vielem eher kritisch – Stüve einige Anerkennung eingetragen haben. Durch die Reform des Kommunalwesens haben demnach »Stüve und [...] das Jahr

98 SADEGHI, Hammerstein, wie Anm. 10, S. 121. Zum Gesetz über die Landgemeinden vom 4. Mai 1852 ist eine siebenseitige Stellungnahme von Stüves Hand in Hammersteins Nachlass erhalten (NLA HA, Dep. 52, B IVf Nr. 94), mit Anmerkungen aus dem Ministerium, jedoch ohne den damaligen Stand des Entwurfs, datiert »1852« ohne nähere Angaben.

99 Zitiert nach RÜGGE, Märzrevolution, wie Anm. 1, S. 266. – Vgl. zu den Kommunalreformen und zur »Selbstverwaltung« ebd., S. 260-267.

100 VON MEIER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, wie Anm. 96, Bd. 2, S. 594, 597.

101 Denkschrift des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1849, publiziert in den Aktenstücken der Ständeversammlung, zitiert nach BEHR, Selbstverwaltung, wie Anm. 96, S. 177.

1848 für Hannover eine Bedeutung gewonnen wie für Preußen Stein und das Jahr 1808«; nach diesem habe Stüve in Deutschland »zum zweiten Male [...] die Idee der Selbstverwaltung entdeckt«. ¹⁰²

Wirkungen und Wertungen

Stüves Ministerjahre standen lange Zeit unter dem Schatten der gescheiterten nationalen Einigung. Vor allem mit Blick darauf hat Stüve sowohl von vielen Zeitgenossen als auch Historikern scharfe Kritik erfahren. Seine alternativen Verfassungspläne wurden als unrealistisch abgetan; die Verfechter der Realpolitik standen seinem rechtlichen Standpunkt auch in staatspolitischen Angelegenheiten verständnislos gegenüber. ¹⁰³ Selbst die inneren Reformen wurden unter dem Gesichtspunkt bewertet, dass sie die hannoversche Bevölkerung von den »Frankfurter Ideologien« hätten abbringen sollen, ¹⁰⁴ was in dieser Zuspitzung heute kaum mehr plausibel erscheint.

Anders fällt das Urteil aus, sobald das nationale Paradigma an Bedeutung verliert. Schon eine insgesamt kritische Betrachtung urteilte 1972, Stüve habe mit seiner »verantwortungsvollen Tat« für ein besseres Leben in dem von ihm geführten Staat mehr erreicht als »die fortschrittlichere Nationalversammlung mit ihrer Reichsverfassung«. ¹⁰⁵ Eine 2009 publizierte vergleichende Betrachtung hat dann klar erwiesen, dass Stüve so erfolgreich war, wie er als »Märzminister« nur sein konnte: »Allein die hannoversche Regierung konnte [...] am Ende der Revolutionszeit mit umfangreichen Ergebnissen im Bereich der Verfassungs-, Verwaltungs- und Justizreformen aufwarten, die das staatliche Gefüge dauerhaft veränderten. Sie hatte konsequent auf die Innenpolitik gesetzt und sich eiligst den grundlegenden Reformen zugewandt«, ¹⁰⁶ statt auf die große Umgestaltung in Frankfurt zu warten. Ebenso sah es Stüve selbst: [...] *wären wir im Frühjahr [1848] wie andre Minister und wie man von uns*

102 VON MEIER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, wie Anm. 96, Bd. 1, S. 59 bzw. 57 (im weiteren Vergleich mit dem Freiherrn vom Stein aber stark abwertend). Aufgegriffen von ROTHERT, Stüve, wie Anm. 80, S. 125f.

103 Zur älteren Kritik s. ROTHERT, Stüve, wie Anm. 80, S. 127f. – VOGEL (Hrsg.), Briefe, wie Anm. 12, Bd. 1, S. 13f. – VAN DEN HEUVEL, Stadtverfassung, wie Anm. 4, S. 181f.

104 MÜHLHAN, Hannover, wie Anm. 6, S. 113; ohne nähere Diskussion aufgegriffen von KAUNE/REESE, Deutsche Frage, wie Anm. 30, S. 234 und 272.

105 KAUNE/REESE, Deutsche Frage, wie Anm. 30, S. 274.

106 WERNER, Märzministerien, wie Anm. 2, S. 276.

*verlangte, auch nach Frankfurt gezogen: so wären wir auch zu nichts gekommen.*¹⁰⁷

Allerdings war ein erheblicher Teil der inneren Reformen eben nicht »dauerhaft«.¹⁰⁸ Es bewahrheitete sich vielmehr die bittere Vorhersage Stüves im Moment der Entlassung: Die Schwäche seiner Nachfolger diene nur dazu, *einem Ministerium der gänzlichen Reaction [...] den Weg zu bahnen.*¹⁰⁹ In den 1850er-Jahren wurden im Königreich Hannover mit tatkräftiger Unterstützung des Deutschen Bundes viele Errungenschaften zurückgenommen, so 1855 die Verfassungsänderungen, und eine massive politische Repression setzte wieder ein. Die Bilanz verdüstert sich also merklich, wenn man über die Jahre 1850/52 hinausblickt.

Im Nachhinein, mit den Erfahrungen des 20. Jahrhunderts, könnte man Stüve in seiner eigenen Terminologie vorhalten, die »praktischen Resultate« auf Landesebene seien der Reaktion zum Opfer gefallen, weil die allgemeinen »Prinzipien« in einer übergreifenden nationalen Verfassungsordnung unrealisiert geblieben sind. Auf die *albernen* Grundrechte,¹¹⁰ nur in die hannoversche Gesetzgebung eingeflossen, konnte sich bei einsetzendem Gegenwind niemand mehr berufen. Das kann man Stüves persönliche »Tragik«¹¹¹ nennen, es war zugleich das historische Scheitern der nationalstaatlichen und freiheitlichen Bestrebungen, auch der Wunschträume und Aporien, der unvollendeten Revolution von 1848/49. Auch diese Perspektive bleibt wirksam für das historische Interesse am Thema, über die biografischen und landesgeschichtlichen Bezugspunkte hinaus.¹¹² Taugt Stüve dazu, an dieses Ereignis als einen »Meilenstein der Demokratiegeschichte« zu erinnern?¹¹³

Will man den politisch Handelnden dieser Zeit mit all ihren Problemen und Widersprüchen auf die Spur kommen, sollte man jedenfalls nicht diejenigen

107 Mündliche Äußerung gegenüber dem hannoverschen Schatzrat und Paulskirchenabgeordneten Carl Christoph Merkel, wiedergegeben in einem Brief an Frommann v. 20. Dezember 1848: VOGEL (Hrsg.), Briefe, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 652.

108 WERNER, Zitat wie Anm. 106.

109 Brief an Detmold vom 26. Oktober 1850, zitiert nach G. STÜVE, Briefwechsel, wie Anm. 12, S. 540.

110 Brief an Frommann vom 31. Dezember 1848, zitiert nach VOGEL (Hrsg.), Briefe, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 653 (*Was darin Vernünftiges, haben wir abgetan [...]*).

111 S. IPSEN, Reformwerk, wie Anm. 3, S. 179-182.

112 Dazu schon KAUNE/REESE, Deutsche Frage, wie Anm. 30.

113 S. den aktuellen Tagungsbericht: Die Revolution 1848/49. Wie nach 175 Jahren an den Meilenstein der Demokratiegeschichte erinnern?, in: H-Soz-Kult, 22.2.2022, www.hsozkult.de/conferencereport/id/fdkn-127873 (Zugriff 22.1.2023). Dabei seien die »Ambivalenzen der Revolution anzuerkennen«, in der radikale Demokraten nur eine kleine Gruppe darstellten.

ausschließen, die sich nicht als Revolutionäre verstanden und denen vieles fremd war, was heute zum demokratischen Kernbestand gehört. Stüve war der traditionell stadtbürgerlichen Welt, aus der er kam, tief verhaftet. Soziale Ungleichheit war eine Selbstverständlichkeit für ihn, seine Idealvorstellung eine quasi naturwüchsige Regelung der öffentlichen Angelegenheiten durch verständige lokale Eliten, durch eine beschränkte Staatstätigkeit nur eingerahmt und in übergeordneten und auswärtigen Angelegenheiten ergänzt. Als Grundlage eines modernen demokratischen Staates hat Stüve die Gemeinden »naturgemäß« nicht angesehen.¹¹⁴ Die »Prinzipien« allgemeiner staatsbürgerlicher Freiheit und Gleichheit lehnte er scharf ab. Dass *jeder Strolch, jeder Handwerksbursch, jeder Lump, der keinen Groschen Steuer zahlt*, gleiches Stimmrecht haben soll wie Bürger und Bauern, war ihm völlig zuwider.¹¹⁵ So kann man zu dem Schluss kommen, Stüves Überlegungen seien trotz aner kennenswerter »positiver Ansätze« letztlich »im Kern nicht zukunftsfruchtig gewesen«.¹¹⁶ Vieles hinterlässt in der Tat, erst recht verstärkt durch den späteren Rückzug in die landesgeschichtliche Arbeit, den Eindruck einer »rückwärtsgewandten, vergangenheitsorientierten Sichtweise«.¹¹⁷

Auf drei Gegenargumente sei aber abschließend hingewiesen. Zum ersten ist Stüves Sichtweise nicht identisch mit seiner Politik. Trotz aller Klagen, die seine Korrespondenz durchziehen, hat Stüve nicht resigniert, wenn er etwas nicht exakt umsetzen konnte, dazu war er zu sehr Parlamentarier. Angefangen mit der Berufung selbst, hat er immer wieder Bedenken zurückgestellt und sich in die Pflicht nehmen lassen. Dementsprechend hat er vieles nur mitgestaltet und manches durchgesetzt, was nicht genau seiner eigenen Vorstellung entsprach. So war der Stand der öffentlichen Angelegenheiten im Königreich Hannover Anfang der 1850er-Jahre nicht nur relativ fortschrittlich, sondern in mancher Hinsicht fortschrittlicher als Stüve selbst.

Zum anderen hätte dieser Stand kein Endzustand sein sollen. Um die gewünschte Selbstverwaltung vor allem der Landgemeinden überhaupt zu ermöglichen, waren – modern gesprochen – Prozesse politischer Bildung notwendig, längerfristige Entwicklungen, die er anstoßen und fördern wollte. In diese Logik passt Stüves im weiteren Sinn aufklärerisches Engagement in der

114 IPSEN, Reformwerk, wie Anm. 3, S. 200.

115 Brief an Detmold vom 12. Oktober 1848, betr. den Entwurf zur Frankfurter Reichsversammlung, zitiert nach G. STÜVE, Briefwechsel, wie Anm. 12, S. 121.

116 KAUNE/REESE, Deutsche Frage, wie Anm. 30, S. 274.

117 VAN DEN HEUVEL, Dorf und Landgemeinde, wie Anm. 4, S. 166. – Vgl. dies., Stadtverfassung, wie Anm. 4, S. 195.

Publizistik und Geschichtsforschung sowie im Vereinswesen.¹¹⁸ Zu fragen ist, ob sich diese Bildung auf engere Wirkungskreise beschränken sollte oder inwieweit ihr Elemente innewohnten, die sich in einem »emanzipatorischen« Sinn¹¹⁹ verstehen lassen. Zweifellos sollte all dies ein Gegengewicht schaffen zu der von willfähigen Beamten und »staatsdienenden« Adligen getragenen vorkonstitutionellen Monarchie.¹²⁰ In diese jüngere Vergangenheit wollte Stüve jedenfalls nicht zurück.

Und drittens ist Stüves Gedankenwelt in den Zusammenhang seiner Zeit und seiner Zeitgenossen einzuordnen, was hier nur in Ansätzen möglich war. Der Blick in die Vergangenheit musste nicht unbedingt rückwärtsgewandt sein. Vorstellungen von der vormodernen Stadt wirkten vielmehr im 19. Jahrhundert handlungsleitend für bürgerliche Denker unterschiedlicher politischer Richtung.¹²¹ Dabei lief die Berufung auf städtische Traditionen der »Freiheit« zumeist nicht auf egalitäre Konzeptionen hinaus, sondern ging mit korporativen und ständischen Elementen einher. Stüves Lehrer Eichhorn, Begründer der Historischen Rechtsschule, sah gerade in der zünftisch organisierten Stadt des Mittelalters »das historische Herz der deutschen

118 S. dazu die Beiträge von Dietmar VON REEKEN (»Das Geschichtsbewusstsein eines Menschen rekonstruieren. Johann Carl Bertram Stüve und sein historisches Denken«, S. 136-158) und Thorsten HEESE (»Johann Carl Bertram Stüve als »Vereinspolitiker«, S. 204-235) in diesem Band.

119 So Marten PELZER, Politische Belastungen agrarischer Förderzwecke. Der landwirtschaftliche Hauptverein Osnabrück unter dem Vorsitz von Johann Carl Bertram Stüve, in: Osnabrücker Mitteilungen 127 (2022), S. 173-190, hier S. 180 zu Stüves Verständnis der Aufgabe des landwirtschaftlichen Hauptvereins in Osnabrück, dessen Vorsitz er von 1852 bis 1861 innehatte.

120 Deshalb adressierte er z.B. seine Schrift über die Landgemeinden von 1851 in erster Linie an diese und nicht direkt an das Volk: VOGEL (Hrsg.), Briefe, wie Anm. 12, Bd. 2, S. 708: Brief v. 29. September 1851 an Frommann.

121 Klaus SCHREINER, Die Stadt des Mittelalters als Faktor bürgerlicher Identitätsbildung. Zur Gegenwärtigkeit des mittelalterlichen Stadtbürgertums im historisch-politischen Bewußtsein des 18., 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, in: Cord MECKSEPER (Hrsg.), Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150-1650, Ausstellungskatalog der Landesausstellung Niedersachsen 1985, Bd. 4: Aufsätze, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985, S. 517-541. – Vgl. Anne G[abriele] KOSFELD, Politische Zukunft und historischer Meinungsstreit. Die Stadt des Mittelalters als Leitbild des Frankfurter Bürgertums in der Verfassungsdiskussion der Restaurationszeit, in: Reinhart KOSELLECK/Klaus SCHREINER (Hrsg.), Bürgerschaft. Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom Hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, Stuttgart 1994, S. 375-454.

Gesellschaft«. ¹²² In den Städten blieb auch die »Selbstverwaltung« neueren Zuschnitts, vielfach ungebrochen bis 1918, eine elitäre Angelegenheit von Honoratioren, gestützt auf »Hausväter« mit vollem Bürgerrecht ¹²³ – bis zum Ende des Kaiserreichs also, von dem Stüve nur die ersten Anfänge noch erlebt hatte.

122 Peter JOHANEK, *Mittelalterliche Stadt und bürgerliches Geschichtsbild im 19. Jahrhundert*, in: Gerd ALTHOFF (Hrsg.), *Die Deutschen und ihr Mittelalter. Themen und Funktionen moderner Geschichtsbilder vom Mittelalter*, Darmstadt 1992, S. 81-100, hier S. 95.

123 Hans-Walter SCHMUHL, *Bürgertum und Stadt*, in: Peter LUNDGREEN (Hrsg.), *Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums. Eine Bilanz des Bielefelder Sonderforschungsbereichs (1986-1997)*, Göttingen 2000, S. 224-248, hier bes. S. 235: »Daran änderte sich auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kein Jota«. – Monika WIENFORT, *Recht und Bürgertum*, in: ebd., S. 272-293, hier S. 277-281.